

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
93	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Kreises Coesfeld am 13. September 2015</b>	106
94	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zum Umbau des Rückhaltebeckens Korbeck und zur Aufweitung des Varlarer Mühlenbachs in Rosendahl</b>	106
95	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur ökologischen Verbesserung des Umlaufbaches in Ascheberg-Herbern</b>	107
96	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen in Rosendahl</b>	107
97	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 25.03.2015/15.04.2015 gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) zwischen dem Kreis Warendorf sowie dem Kreis Coesfeld über den Betrieb einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“</b>	108
98	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Bekanntmachung für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 13. September 2015 (Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO))</b>	108
99	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeister/innenwahl und zur Landratswahl am 13. September 2015</b>	108
100	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Genehmigung / Satzungsbeschluss zu</b> 1.) 75. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet Linnertstraße“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 „Linnertstraße - Teil III“	109
101	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Bekanntmachung und Auslegung eines Antrages auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes für die Erweiterung eines Quarzsandtagebaus nach § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG in Dülmen</b>	111
102	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Landrates am 13.09.2015</b>	112

103	Stadt Dülmen	VIII. Änderungssatzung vom 27.07.2015 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Dülmen vom 20. Dezember 1983	113
104	Stadt Dülmen	Bekanntmachung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Dülmen am 13. September 2015	114
105	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	114

93/15 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Kreises Coesfeld am 13. September 2015**

Gemäß § 19 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) i.V.m. § 46 b KWahlG und des § 75 b Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), werden hiermit nachstehend die in der Sitzung des Wahlausschusses des Kreises Coesfeld am 30.07.2015 zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekanntgemacht:

A) Wahlvorschläge für das Amt des Landrats

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Partei
1	Dr. Schulze Pellengahr, Christian	Verwaltungsjurist	1975 Coesfeld	Nieresch 17 48301 Nottuln	CDU
2	Rampe, Carsten	Kaufmann – Groß- und Außenhandel	1973 Billerbeck	Am Schildstuhl 9 48727 Billerbeck	SPD / GRÜNE

Coesfeld, 30.07.2015

Kreis Coesfeld  
Der Wahlleiter  
gez. Gilbeau  
Wahlleiter

94/15 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zum Umbau des Rückhaltebeckens Korbeck und zur Aufweitung des Varlarer Mühlenbachs in Rosendahl**

Die Gemeinde Rosendahl beabsichtigt Maßnahmen am Varlarer Mühlenbach als Ausgleich für nicht realisierbares Rückhaltevolumen durchzuführen. Das Rückhaltebecken Korbeck soll durchgängig gestaltet werden. Des Weiteren soll der Varlarer Mühlenbach oberhalb der Kläranlage Osterwick und im Bereich des Vogelschutzgebietes durch Aufweitungen naturnah gestaltet werden.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde

festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahmen bedingen nur einen temporären Eingriff und bewirken letztlich eine ökologische Aufwertung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 16.07.2015

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Brathe

95/15 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur ökologischen Verbesserung des Umlaufbaches in Ascheberg-Herbern**

Der Wasser- und Bodenverband „Werse-Drensteinfurt“ beabsichtigt, den Umlaufbach auf dem Grundstück Gemarkung Herbern, Flur 3, Flurstück 49 auf einer Länge von 200 m ökologisch aufzuwerten. Ziel der Maßnahme ist es, über die Verbesserung der Gewässerstruktur einen Trittstein im Sinne des Strahlwirkungskonzeptes zu schaffen. Hierzu bekommt der Umlaufbach eine geschwungene Linienführung. Ihm wird durch Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen mehr Raum zur eigendynamischen Entwicklung gegeben. Zudem sollen die Laichbedingungen für kieslaichende Arten durch das Einbringen von Kies in die Gewässersohle verbessert werden.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 16.07.2015

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Brathe

96/15 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen in Rosendahl**

Die Firma Windenergie Midlich GmbH & Co. KG i.Gr., Höven 35, 48720 Rosendahl, hat die Genehmigung für drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Osterwick, Flur 25, Flurstück 8, Flur 26, Flurstück 42 und Flur 40, Flurstück 51, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen Typ Nordex N 131 mit einer Nennleistung von je 3 MW, Gesamthöhe 199,9 m.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlagen sollen im Jahr 2016 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 11.08.2015 bis einschließlich 10.09.2015, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Rosendahl, Zimmer 127, Hauptstr. 30, 48720 Rosendahl
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen auf der homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 24.09.2015 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 28.10.2015 ab 10:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 20.07.2015

Kreis Coesfeld,  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

97/15 - Kreis Coesfeld

**Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 25.03.2015/15.04.2015 gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) zwischen dem Kreis Warendorf sowie dem Kreis Coesfeld über den Betrieb einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“**

Gemäß § 24 Abs. 3 GkG in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 25.03.2015/15.04.2015 zwischen dem Kreis Warendorf sowie dem Kreis Coesfeld über den Betrieb einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie ihre Genehmigung vom 01.07.2015 durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 29 vom 17.07.2015 bekannt gemacht worden sind.

Coesfeld, 03.08.2015

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Heuermann

98/15 - Stadt Dülmen

**Bekanntmachung für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 13. September 2015**

(Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO))

Am 13.09.2015 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt. An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 09.08.2015 (= 35. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 28.08.2015 (= 16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 28.08.2015 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Die Bürgermeisterin kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Entsprechende Antragsformulare werden im Wahlamt der Stadt Dülmen bereitgehalten.

Dülmen, den 20.07.2015

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

99/15 - Stadt Dülmen

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeister/innenwahl und zur Landratswahl am 13. September 2015**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke zur Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landräte der Gemeinde wird in der Zeit vom 24. bis zum 28. August 2015 während der Öffnungszeiten von 08:00 bis 18:00 Uhr in

**der Stadtverwaltung Dülmen, Wahlamt,  
Eingang Marktstraße 30  
(Untergeschoss Rathaus),  
48249 Dülmen**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28. August 2015 bis 18.00 Uhr, bei der

**Stadtverwaltung Dülmen, Wahlamt,  
Eingang Marktstraße 30  
(Untergeschoss Rathaus),  
48249 Dülmen,**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 ein nicht das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen den Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2015) versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2015, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Fall nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus dem unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebene Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich

1. einen Stimmzettel,
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. den roten Wahlbriefumschlag

An eine andere Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebiets als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von folgenden Versandunternehmen:

Deutsche Post AG

unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dülmen, den 22.07.2015

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Lisa Stremmlau

100/15 - Stadt Dülmen

**Genehmigung / Satzungsbeschluss zu**

- 1.) **75. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet Linnertstraße“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte**
- 2.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 „Linnertstraße - Teil III“**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 23.07.2015 Az.: 35.02.01.01-COE-03/15 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 25.06.2015 beschlossene 75. Änderung des Flächennutzungsplanes



anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag außerdem	08.30 – 12.00 Uhr,
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 27.07.2015

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremmlau

101/15 - Stadt Dülmen

**Bekanntmachung und Auslegung eines Antrages auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes für die Erweiterung eines Quarzsandtagebaus nach § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG in Dülmen**

Die Firma Westquarz Tecklenborg GmbH, Bauerschaft 116, 48249 Dülmen – Merfeld, hat für die Gewinnung von Quarzsand im Quarzsandtagebau „Merfeld“, Kreis Coesfeld, Gemarkung Merfeld, Flur 9 einen Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes für die Erweiterung des Quarzsandtagebaus nach § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG beantragt. Auf einer Betriebsfläche von insgesamt etwa 28,45 ha sollen im Trockenabbauverfahren auf einer Fläche von 14,83 ha sowie im nachfolgenden Nassabbauverfahren auf einer Fläche von 12,4 ha, ca. 3,06 Mio. Kubikmeter abgebaut und nach der Aufbereitung über vorhandene Transportwege mittels LKW abtransportiert werden. Der Abbau soll mittels handelsüblichen Erdbaumaschinen erfolgen. Der Tagebau soll eine Laufzeit von 30 Jahren haben.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat in der Zeit vom 17.08.2015 bis einschließlich 16.09.2015 während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags auch von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags auch von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr in der Stadt Dülmen, Overbergplatz 2-3, Zimmer 21, 48249 Dülmen zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund oder bei den Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am 30.09.2015 endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem später folgenden Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dülmen, 24.07.2015

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremmlau

102/15 - Stadt Dülmen**Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Landrates am 13.09.2015**

Am 13. September 2015 findet die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Landrates statt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Dülmen ist in folgende 22 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahllokals	Anschrift in 48249 Dülmen
01	Kernstadt	Hermann-Leeser-Schule	Ch.-Mezieres-Platz 2
02	Butterkamp / Stockhover Weg	Hermann-Leeser-Schule	Ch.-Mezieres-Platz 2
03	Wedeler / August-Schlüter-Straße	Augustinusschule	A.-K.-Emmerick Str. 29
04	Elsa-Brändströmstr. / Bahnhofsgebiet	Pestalozzischule	An der Kreuzkirche 5
05	Reitacker / Blumensiedlung	Pestalozzischule	An der Kreuzkirche 5
06	Mühlenweg / Lüdinghauser Str. südlich	Pestalozzischule	An der Kreuzkirche 5
07	Südring / Brokweg	Jobcenter	Overbergplatz 2
08	Overbergstraße / Merfelder Straße	Paul-Gerhardt-Schule	Pestalozzistraße 6
09	Grenzweg / Stolbergstraße	Kardinal-v.-Galen Schule	Haverlandhöhe 10
10	Josef-Heiming-Straße / Danziger Str.	Kardinal-v.-Galen Schule	Haverlandhöhe 10
11	Billerbecker Straße / Am Luchtkamp	A.-K.-Emmerick-Schule	Leuster Weg 60
12	Im Lerchenfeld / Silberknapp	A.-K.-Emmerick-Schule	Leuster Weg 60
13	Spiekerhof	Augustinusschule	A.-K.-Emmerick Str. 29
14	Dernekamp / Daldrup / Mitwick / Rödder	Pestalozzischule	An der Kreuzkirche 5
15	Börnste / Welte / Leuste / Empte / Weddern	A.-Katharinenstift Karthaus / Haupteingang	Weddern 14
16	Hausdülmen	Mauritiuschule Hausdülmen	Mauritiusstraße 5
17	Merfeld	Kardinal-v.-Galen Schule Merfeld	von Galen Straße 1
18	Rorup	Marienschule Rorup	Schulstraße 23
19	Buldern – Limbergen / Lütke Feld	Schulzentrum Buldern	Wemhoff 4-6
20	Buldern – Ortsmitte	Schulzentrum Buldern	Wemhoff 4-6
21	Buldern – Raiffeisenring / Hangenau / Dorfbauerschaft	Schulzentrum Buldern	Wemhoff 4-6
22	Hiddingsel / Feldmark	St. Georg-Schule Hiddingsel	Flötebachweg 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17. August 2015 bis zum 23. August 2015 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr in der Pestalozzischule, An der Kreuzkirche 5, 48249 Dülmen, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist (Ausnahme siehe Ziffer 5).

Die Wahlbenachrichtigung und ein gültiger Ausweis sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben und für eine evtl. Stichwahl zurück gegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt wurde.

Jede wahlberechtigte Person hat je Wahl eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin

- für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- für das Amt des Landrates

gekennzeichnet werden.

Die wahlberechtigte Person gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem jeweiligen Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin:  
gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Wahl des Landrates:  
weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- durch Stimmgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes
  - oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.
- Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dülmen, 29.07.2015

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Lisa Stremlau

## 103/15 - Stadt Dülmen

### **VIII. Änderungssatzung vom 27.07.2015 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Dülmen vom 20. Dezember 1983**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in Ihrer Sitzung am 25.06.2015 folgende VIII. Änderungssatzung vom 27.07.2015 über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Dülmen beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst :

- (4) „Bei den Gebühren für das Volksfest (Kirmes) und den Kirmeskrammarkt handelt es sich um Entgelte, für die eine Mehrwertsteuer nicht anfällt.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 27.07.2015

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Lisa Stremlau

104/15 - Stadt Dülmen**Bekanntmachung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Dülmen am 13. September 2015**

Gemäß §§ 19 (1) und 46b Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 30 und 75b (7) Kommunalwahlordnung werden nachstehend die aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses vom 29.07.2015 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl am 13. September 2015 bekanntgemacht:

Reihenfolge der Wahlvorschläge	Name, Vorname	Geburtsjahr Geburtsort	Beruf	Wohnanschrift	Partei
1	Leushacke, Clemens, Alexander	1959 Recklinghausen	technischer Beigeordneter	Dernekamp 71 48249 Dülmen	CDU
2	Stremlau, Lisa	1949 Haltern jetzt Haltern am See	Bürgermeisterin	Leeser Esch 7 48249 Dülmen	Einzelbewerberin

Dülmen, den 29.07.2015

Stadt Dülmen  
In Vertretung  
gez. Röder  
stellv. Wahlleiter

105/15 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335407938 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.10.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.07.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335407938 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.10.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.07.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336447982 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.10.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.07.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336964960 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.10.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.07.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336007760 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 22.10.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.07.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336052337 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 22.10.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.07.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 353096969 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 24.07.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 353099203 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 24.07.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 353115397 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 24.07.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 353075807 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 24.07.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 330035296 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 27.07.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand